



Per Mail: finanzen@regierung.li

Ministerium für Präsidiales und Finanzen
Regierungsgebäude
Peter-Kaiser-Platz 1
9490 Vaduz

Datum: 10.5.2023

Vernehmlassung betreffend die Abänderung des ÖUSG sowie der Abänderung der Spezialgesetze

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns im Namen der Geschäftsleitung und des Verwaltungsrates für die Möglichkeit der Stellungnahme zur Abänderung des ÖUSG, welche wir hiermit gerne wahrnehmen.

Für die Telecom Liechtenstein AG (TLI) ist es aufgrund der sehr dynamischen technologischen Entwicklung des Marktumfeldes und der intensiven Konkurrenz, der das Unternehmen ausgesetzt ist, besonders wichtig, dass Verwaltungsrat und Geschäftsleitung bei der Umsetzung der Eigner- bzw. Beteiligungsstrategie mit grösstmöglicher unternehmerischer Freiheit agieren können. Nur so ist es nach unserer langjährigen Erfahrung möglich, dass das Unternehmen sich entsprechend rasch an die Veränderungen im Umfeld anpassen und gemäss Vorgabe aus der Eigner- bzw. Beteiligungsstrategie wirtschaftlich nachhaltig geführt werden kann.

Aus Sicht der TLI hat sich das Instrument der Eigner- bzw. Beteiligungsstrategie über die Jahre sehr bewährt. Es ist u.E. ein sehr gutes Instrument, um die öffentlichen Interessen in einer dem Umfeld entsprechenden Leitplanken zu formulieren und damit das Spannungsfeld der Bedürfnisse zwischen Einflussnahme und Freiraum optimal zu erreichen. In den Quartalsgesprächen wird der aktuelle Geschäftsverlauf besprochen und halbjährlich wird ein Report erstellt, welcher auf die Beteiligungsstrategie eingeht. Durch diese gelebte Praxis kann der Einfluss des Eigentümers jederzeit, in Abhängigkeit von Ereignissen, auch intensiviert werden, ohne die grundsätzlichen Freiräume und Verantwortung von Verwaltungsrat und Geschäftsleitung nachteilig zu tangieren.

Gerne möchten wir hier festhalten, dass die Zusammenarbeit mit der Regierung aus Sicht der TLI im Rahmen der aktuellen Governance-Regeln sehr gut funktioniert. Es besteht aus Sicht der TLI daher keinerlei grundsätzliches Bedürfnis an einer Anpassung der bestehenden gesetzlichen Regelwerke.

Die Wahl der Geschäftsleitung sollte wie unter Kapitel 3.6 aufgezeigt daher beim Verwaltungsrat verbleiben und nicht von der Regierung übernommen werden. Eine Einbindung in den Prozess ist aufgrund der Bedeutung der Entscheidung im Rahmen der existierenden Governance-Regeln sichergestellt. V.a. bei Organisationen, die wie die TLI den Marktkräften und vielen Veränderungen ausgesetzt sind, ist es im Sinne einer nachhaltigen und professionellen Führung essenziell, dass die Verantwortung der strategischen Führung ganz generell und speziell in diesem Punkt nicht aufgeweicht wird.

Die von der Regierung vorgeschlagene Präzisierung im Zusammenhang mit der Abberufung der strategischen Führungsebene (Kapitel 3.7) werden von uns vollumfänglich begrüsst und unterstützt, dies auch vor dem Hintergrund der Erfahrungen eines aktuell laufenden (sehr langwierigen) Gerichtsfalles.

Die Anpassungen bezüglich des Personalreglements im ÖUSG Art. 15 Abs. 1 entsprechen den bereits bei der TLI bestehenden Bestimmungen. Eine Genehmigung durch die Regierung wäre aus unserer Sicht eine wesentlich zu tiefe Einbindung in die operative Delegation und daher nicht zielführend.

Dass die Entschädigung des Verwaltungsrates in der Zukunft auch für Aktiengesellschaften, die dem Markt ausgesetzt sind, einheitlich vom Wahlorgan genehmigt wird, wird von uns mitgetragen. Entscheidend in diesem



Zusammenhang erscheint uns jedoch, dass man sich bei der Festlegung der Entschädigungspolitik auch an den im Privatmarkt üblichen Strukturen und Regelungen orientiert.

Die Anpassungen betreffend Revisionsstelle TLIG Art. 9 Abs. 2 und betreffend Geschäftsbericht Art. 9a, ist im Sinne der Klarheit sinnvoll. Die TLI erfüllt diese Anforderungen bereits.

Für allfällige Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'A. Frick'.

Aldo Frick
Vorsitzender der Geschäftsleitung

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'F. Wirmsperger'.

Franz Wirmsperger
Verwaltungsratspräsident